



Gesetzgebung

Reto Bähler, Rechtsanwalt /
Verwaltungsjurist, Teilprojektleiter
Gesetzgebung

Ablauf des Referats



- Grundlagen
- Was ändert auf Gesetzesstufe?
- Ausführungsbestimmungen
- Weiteres Vorgehen

Grundlagen



- Fachempfehlungen der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren
- Fachempfehlung 20: Musterfinanzhaushaltsgesetz

Was ändert auf Gesetzesstufe? (1)

- Teilrevision des Gemeindegesetzes nach folgenden Grundsätzen:
 - So viele Anpassungen wie nötig, jedoch so wenig als möglich
 - Beibehaltung und teilweise Ergänzung der bisherigen Gesetzssystematik

Was ändert auf Gesetzesstufe? (2)

- Aufbau Gemeindegesetz:
 - 1. Titel: Einleitung
 - 2. Titel: Gemeindeangehörige
 - 3. Titel: Organisation der Gemeinden
 - 4. Titel: Kommissionen
 - 5. Titel: Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte
 - 6. Titel: **Finanzhaushalt**

Was ändert auf Gesetzesstufe? (3)

- Aufbau Gemeindegesetz:
 - 7. Titel: Unternehmen
 - 8. Titel: Zusammenarbeit der Gemeinden
 - 9. Titel: Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet
 - 10. Titel: Beschwerderecht
 - 11. Titel: Staatsaufsicht
 - 12. Titel: **Schlussbestimmungen**

Was ändert auf Gesetzesstufe? (4)

- Allgemeine begriffliche Anpassungen im ganzen Gesetz:
 - Voranschlag >> Budget
 - Rechnung >> Jahresrechnung
 - Laufende Rechnung >> Erfolgsrechnung

Was ändert auf Gesetzesstufe? (5)

- Ausgewählte Anpassungen im 6. Titel «Finanzhaushalt»:

§ 136 II. Führung des Finanzhaushaltes	
¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist gesetzmässig, sparsam und wirtschaftlich zu führen.	¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.
	² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag auf, ist dieser spätestens innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind im Budget aufzunehmen.
	³ Die Zunahme des Fremdkapitals ist zu begrenzen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den gewichteten Fiskalertrag) mehr als 200 Prozent beträgt.

Was ändert auf Gesetzesstufe? (6)

- Ausgewählte Anpassungen im 6. Titel «Finanzhaushalt»:

§ 140 II. Inhalt 1. Allgemeines	
¹ Der Voranschlag enthält den mutmasslichen Aufwand und Ertrag, sowie die geplanten Investitionen des Finanzhaushaltes der Gemeinde.	¹ Das Budget enthält:
	a) die bewilligten Aufwände (Budgetkredite) und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung;
	b) die bewilligten Ausgaben (Investitionskredite) und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung;
	c) Jahrest ranchen der bewilligten Verpflichtungskredite.
² Für Gemeindeunternehmen werden besondere Voranschläge erstellt.	² Für Gemeindeunternehmen werden eigene Budgets erstellt.

Was ändert auf Gesetzesstufe? (7)

- Ausgewählte Anpassungen im 6. Titel «Finanzhaushalt»:

§ 148 II. Gliederung 1. Allgemeines	
¹ Die Jahresrechnung gliedert sich in Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung.	¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:
	a) Bilanz;
	b) Erfolgsrechnung;
	c) Investitionsrechnung;
	d) Geldflussrechnung;
	e) Anhang.
² Für Gemeindeunternehmen werden getrennte Jahresrechnungen geführt.	² Für Gemeindeunternehmen werden eigene Jahresrechnungen geführt.

Was ändert auf Gesetzesstufe? (8)

- Relevante Anpassungen im 12. Titel «Schlussbestimmungen»:
 - Neuer Untertitel: Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom xx. xxxxx 201x
 - Darin:
 - Allgemeine Übergangsbestimmungen
 - Weitergeltung bisherigen Rechts
 - Wortlaut der früheren Bestimmungen des sechsten Titels

Was ändert auf Gesetzesstufe? (9)

- Relevante Anpassungen im 12. Titel «Schlussbestimmungen»:

	§ 217 ^{septies} Bürger- und Kirchgemeinden
	¹ Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision vom xx. xxxxx 201x gelten für die Bürger- und Kirchgemeinden weiterhin die früheren Bestimmungen über den Finanzhaushalt gemäss dem sechsten Titel dieses Gesetzes.
	² Im nachfolgenden Untertitel 12.3.3. findet sich der Wortlaut der früheren Bestimmungen des sechsten Titels. Den Titeln, Abschnitten und Paragraphen ist jeweils der Begriff "alt" vorangestellt.
	³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung der Untertitel 12.3.2. und 12.3.3. der vorliegenden Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom xx. xxxxx 201x.
	⁴ Ab dem Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung der Untertitel 12.3.2. und 12.3.3. der vorliegenden Übergangsbestimmungen gelten auch für die Bürger- und Kirchgemeinden die aktuellen Bestimmungen über den Finanzhaushalt gemäss dem sechsten Titel dieses Gesetzes.

Ausführungsbestimmungen



- Wie bisher: Handbuch (keine Verordnung)
- 1. Phase: Loseblattordner

Weiteres Vorgehen



- Beratung der Teilrevision des Gemeindegesetzes in den Projektgremien
- Behandlung der Revision durch den Kantonsrat im Herbst
- Inkraftsetzung für die Einwohnergemeinden und Einheitsgemeinden per 1. Januar 2016